



Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
281/2013**

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
30.04 Sicherheit und Ordnung des Verkehrs
60.03 Verkehrsplanung
70.01 Verkehrsanlagen

Datum:
27.11.2013

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	11.12.2013	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	19.12.2013	Entscheidung

Anregung gemäß § 24 GO NRW bzgl. des Einbaus von Bremsschwellen im Baugebiet Kulturquartier

Beschlussvorschlag (Antrag der Anlieger des Kulturquartiers):

Die Straße Am Theater wird im Zuge des Straßenausbaus an drei Stellen entsprechend des dem Antrag beigefügten Lageplans mit Bremsschwellen zur Geschwindigkeitsreduzierung ausgestattet.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag der Anlieger des Baugebietes Kulturquartier abzulehnen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.10.2013, hier eingegangen am 14.10.2013, beantragen Anlieger des Baugebietes Kulturquartier, vertreten durch die [REDACTED], 48653 Coesfeld, den Einbau von Bremsschwellen in den Straßen des Baugebietes. Die Stellen gehen aus Lageplan hervor, der dem Schreiben der [REDACTED] beigefügt ist.

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen (§ 24 GO NRW).

Gemäß § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld hat der Rat den Haupt- und Finanzausschuss hierfür bestimmt. Dieser prüft die Anregungen inhaltlich und überweist sie an die zur Entscheidung zuständige Stelle. Bei der Überweisung kann der Haupt- und Finanzausschuss Empfehlungen aussprechen, an der die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist (§ 6 Abs. 5 der Hauptsatzung).

In seiner Sitzung am 21.11.2013 hat der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig beschlossen, die Anregung an den Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen zu überweisen, ohne eine weitere Empfehlung auszusprechen.

Weitere Einzelheiten zur Begründung des Antrages können dem als Anlage beigefügten Schreiben entnommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Einen Bedarf für weitere temporeduzierende Maßnahmen – z.B. wie die vorgeschlagenen Schwellen – sieht die Verwaltung nicht. Die Verwaltung empfiehlt daher, dem Antrag der Anlieger nicht zu folgen.

Begründung: Die Straßen Am Theater werden ebenso wie der Blumenesch und der Darfelder Weg einheitlich als Tempo 30-Zone ausgewiesen. Die Straßenverkehrsfläche wird nach dem Separationsprinzip in eine Fahrbahn (5,43 m) und in einen ein- bzw. zweiseitigen Gehweg unterteilt (1,55 m) (Sitzungsvorlage 81/2011, Beschluss des Rates vom 14.04.2011). Im gesamten Bereich gilt die „Rechts-vor-Links-Regel“. Dies sorgt für eine Temporeduzierung in den Einmündungsbereichen. In der Nähe der Einmündungen sind Einengungen der Fahrbahn durch Baumscheiben auf 3,53 m vorgesehen, was zu einer weiteren Temporeduzierung führt. Alle Anforderungen, die die Straßenverkehrsordnung an die Gestaltung von Tempo 30-Zonen stellt, werden von den Straßen nach dem erfolgten Ausbau erfüllt. Zusammen mit dem Darfelder Weg und dem Blumenesch bilden die Straßen Am Theater eine Ringverbindung, Durchgangsverkehr durch das Gebiet existiert somit nicht. Die Straßen werden alleine durch die Anlieger genutzt. Zwischen dem „Altbaugelände“ und dem „Neubaugelände“ sorgt nach erfolgtem Ausbau der Straßen eine Plateau-Aufpflasterung für die Einhaltung einer angepassten Geschwindigkeit. Die maximale Länge der Straßenabschnitt, die ohne Beeinträchtigung z.B. durch eine Einmündung, Einengung oder durch die Aufpflasterung befahren werden kann, beträgt 110 m.

Der jetzige Zustand als ca. 7 m breite Baustraße ist mit dem späteren Zustand der fertiggestellten Straße nicht vergleichbar. Durch die fehlende Aufteilung der Fahrbahn, fehlende Randanlagen und Einbauten wirkt der Straßenraum im jetzigen Baustraßenzustand sehr breit, was in der Tat zu schnellem Fahren verleiten kann. Daher ist der Antrag der Anlieger zum jetzigen Zeitpunkt durchaus verständlich. Der heutige Zustand ist nach erfolgtem Ausbau nicht mehr gegeben.

Sollte der Rat dem Vorschlag der Anlieger folgen, sind der Stadtentwicklungsgesellschaft die Mittel in Höhe der Mehrkosten zusätzlich bereitzustellen, da der Erschließungsvertrag auf der Grundlage des vor Veräußerung der Grundstücke vom Rat beschlossenen Ausbauprogramms und der Ausbauplanung erfolgt ist. Die Mehrkosten müssten in diesem Fall noch entsprechend einer geänderten Ausbauplanung berechnet werden.

Anlagen:

Schreiben der [REDACTED] vom 05.10.2013